

Zuchtrichter-Ordnung
des Verbandes für Kleine Münsterländer e.V.
(ZRO-KIM)
Stand 01.07.2014

Die Zuchtrichter-Ordnung regelt das Zuchtrichterwesen des Verbandes für Kleine Münsterländer e.V. Basis dieser Ordnung ist die Zuchtrichter-Ordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen. Soweit die ZRO-KIM nichts anderes bestimmt, sind die Bestimmungen der Zuchtrichter-Ordnung des VDH anzuwenden.

Abkürzungen:

Verband für Kleine Münsterländer e.V.	KIM-Verband
Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.	VDH
Fédération Cynologique Internationale	F.C.I.
Kleiner Münsterländer	KIM
Zuchtordnung des KIM-Verbandes	ZO-KIM
Zuchtschau-Ordnung des KIM-Verbandes	ZSchO-KIM
Zuchtrichter-Ordnung des KIM-Verbandes	ZRO-KIM
Zuchtrichter-Ordnung des VDH	ZRO-VDH
Zuchtrichter-Obmann des KIM-Verbandes	ZROm-KIM
Zuchtrichter-Ausschuss des KIM-Verbandes	ZRA-KIM
Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung des KIM	ZAO-KIM

§ 1 Vorwort

1. Der KIM ist ein vielseitiger Jagdgebrauchshund, der nach den Bestimmungen der ZO-KIM ausschließlich für die Jagd gezüchtet wird. Bei der Zucht des KIM stehen die jagdlichen Anlagen im Vordergrund. Zur Entfaltung der jagdlichen Fähigkeiten des KIM sind das Wesen und die körperliche Disposition entscheidende Voraussetzungen.
2. Der Form- und Haarbewertung kommt eine große Bedeutung für die Zucht körperlich leistungsfähiger KIM zu. Daher erfüllen die Zuchtrichter eine sehr wichtige Aufgabe im Hundewesen. Von Ihren fachlichen Fähigkeiten und ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit hängen Bestand und Weiterentwicklung der KIM-Zucht ab.
3. Der Zuchtrichter repräsentiert gegenüber Ausstellern und Öffentlichkeit den KIM-Verband, aber auch F.C.I. und VDH. Diese Verpflichtung hat er sich stets vor Augen zu halten und sich dementsprechend zu verhalten.

§ 2 Generelle Pflichten des Zuchtrichters

1. In den Mitgliedsländern der F.C.I. hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der F.C.I. hinterlegten, gültigen Standard vorzunehmen.

2. Bei der Durchführung der Bewertung hat der Zuchtrichter diese Ordnung außerdem die einschlägigen Ordnungen und Bestimmungen von VDH und F.C.I. einzuhalten.
3. Alle Zuchtrichter sollen im Abstand von vier Jahren entweder an einer Zuchtrichterfortbildungsveranstaltung (KIM oder VDH) teilnehmen oder die Zuchtrichtertätigkeit nachweisen. Die Nachweispflicht liegt grundsätzlich beim Zuchtrichter. Nach Ablauf der Vierjahresfrist wird der Zuchtrichter zunächst für ein Jahr ruhend gestellt und im darauffolgenden Jahr, bei nicht Erfüllung der generellen Pflichten nach § 2 Absatz 3, aus der Zuchtrichterliste gestrichen.
4. Im Übrigen gelten die Pflichten gemäß § 5 Absatz 3-7 der ZRO-VDH.

§ 3 Kollegialität

1. Ein Zuchtrichter (auch Zuchtrichter-Anwärter) hat die Tätigkeit eines anderen Zuchtrichters nicht öffentlich ungebührlich zu besprechen bzw. zu kritisieren, er verstößt damit gegen §1 Absatz 3 dieser Ordnung.

§ 4 Zuchtrichtertätigkeit

1. Für die Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit gelten die Bestimmungen der VDH-ZRO § 8 bis § 12.

§ 5 Begriffsbestimmungen/Definitionen:

Zuchtrichter sind Spezialzuchtrichter. Formwertrichter. Gruppenrichter und Allgemeinrichter.

1. **Spezial-Zuchtrichter** (im Sinne des VDH) sind Mitglieder des Verbandes, die berechtigt sind, innerhalb und außerhalb des KIM - Verbandes auf Veranstaltungen des VDH und der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) Form- und Haarwertnoten zu vergeben (des weiteren siehe § 4 Abs.1 und §18 ff der ZRO-VDH). Die Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter setzt die Eintragung in die VDH-Richterliste und den Besitz des VDH-Richterausweises voraus.

Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Ausstellungen im Ausland bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des KIM-Verbandes.

Spezialzuchtrichter, die vier Jahre und länger nicht als solche tätig waren oder an keiner Zuchtrichterfortbildungsveranstaltung (KIM oder VDH) teilgenommen haben, werden ruhend gestellt. Zur Wiederaufnahme der Zuchtrichtertätigkeit ist das Bestehen einer rassebezogenen praktisch/mündlichen und einer das Zuchtschauwesen betreffenden theoretisch/schriftlichen Prüfung erforderlich.

- a) **Formwertrichter** sind Mitglieder des Verbandes die vom KIM-Verband ausgebildet werden, um im Rahmen der Zuchtauglichkeitsermittlung Form- und Haarwertbeurteilungen durchzuführen.
Formwertrichter sind keine Spezial-Zuchtrichter und nicht berechtigt, auf termingeschützten VDH/FCI-Ausstellungen alleine tätig zu werden und Titel und Anwartschaften zu vergeben. Die Formwertrichter sind in der VDH-Formwertrichterliste eingetragen
2. Voraussetzung für die Tätigkeit als Formwertrichter ist die Auflistung in der Formwertrichterliste des Zuchtrichterobmanns des KIM-Verbandes.
- Formwertrichter, die vier Jahre und länger nicht als solche tätig waren oder an keiner Zuchtrichterfortbildungsveranstaltung (KIM oder VDH) teilgenommen haben, werden ruhend gestellt. Zur Wiederaufnahme der Zuchtrichtertätigkeit als Formwertrichter ist das Bestehen einer rassebezogenen praktisch/mündlichen Prüfung erforderlich.
3. Der KIM-Verband ist verpflichtet, einen **Zuchtrichter-Obmann (ZROm-KIM)** einzusetzen. Der ZROm-KIM muss ein ausbildungsberechtigter Zuchtrichter für die Rasse Kleine Münsterländer sein und wird vom Vorstand berufen und durch die Hauptversammlung des Verbandes bestätigt. Die Dauer einer Amtsperiode beträgt 3 Jahre.

Die wichtigsten Aufgaben des ZROm-KIM sind:

- a) Vertretung der Belange der Zuchtrichter innerhalb und außerhalb des KIM-Verbandes,
 - b) Vorsitz im Zuchtrichter-Ausschuss,
 - c) Durchführung von Zuchtrichtertagungen,
 - d) Prüfung der Voraussetzungen bei Bewerbern für das Amt eines Zuchtrichters,
 - e) Lenkung und Kontrolle der ZR-Anwärter-Ausbildung.
5. Der KIM-Verband ist verpflichtet, einen **Zuchtrichter-Ausschuss (ZRA-KIM)** einzusetzen.
Der ZRA-KIM besteht aus mindestens drei ausbildungsberechtigten Zuchtrichtern für die Rasse KIM. Die Mitglieder des ZRA-KIM werden auf Vorschlag des ZROm-KIM vom Vorstand berufen und durch die Hauptversammlung des Verbandes bestätigt. Die Dauer ihrer Amtsperiode beträgt 3 Jahre. Vorsitzender des ZRA-KIM ist der ZROm-KIM.
An den Beratungen des ZRA-KIM können Mitglieder des Vorstandes oder von ihm bestimmte Personen als Gäste teilnehmen.
Der ZRA-KIM ist zuständig für alle Belange des Zuchtrichterwesens und zugleich Prüfungsausschuss im Sinne der Zuchtrichter-Ordnung.
6. Besonders erfahrenen und geeigneten Zuchtrichtern des KIM-Verbandes kann vom Vorstand auf Vorschlag des Zuchtrichterausschusses die

Ausbildungsberechtigung zugesprochen werden. **Ausbildungsberechtigte Zuchtrichter (Lehrrichter)** sollen Spezial-Zuchtrichter (VDH) sein.

Voraussetzungen zur Erteilung der Ausbildungsberechtigung sind:

- a) Mindestens dreijährige und mindestens sechsmalige Zuchtrichtertätigkeit darunter zwei CACIB Zuchtschauen bzw. internationale Prüfungen und mehrere Einsätze als Richterobmann
- b) Teilnahme an mehreren Zuchtrichter-Fortbildungsveranstaltungen des KIM-Verbandes als Zuchtrichter mit mindestens einem eigenen Referat zu einem konkreten Thema des Zuchtrichterwesens.

§ 6 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter (VDH)

Die Ausbildung der Spezial-Zuchtrichter regelt die Zuchtrichter- Ausbildungs-Ordnung (KIM-ZAO).

§ 7 Zuchtrichter

Auf den Zuchtschauen dürfen nur die Zuchtrichter tätig werden, die in der VDH-Richterliste oder VDH-Formwertrichterliste eingetragen sind. Richtet eine einzelne Landesgruppe eine Zuchtschau aus, soll sie einen Spezial-Zuchtrichter aus einer anderen Landesgruppe einladen.

Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten,

- a) - deren Eigentümer und Miteigentümer er ist oder war;
- b) - die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft 1. Grades gehören;
- c) - die einer Person gehören, mit der er **in Lebens- oder Hausgemeinschaft** lebt;
- d) - die von **seinem** Rüden oder **seiner** Hündin in erster Generation abstammen;
- e) - die von Ihm gezüchtet wurden;
- f) - die nicht in der Nennliste aufgeführt sind;

Die Bewertungen werden

1. entweder von einem Spezialzuchtrichter oder Formwertrichter oder,
2. von einer Zuchtrichtergruppe vorgenommen. Jede Zuchtrichtergruppe soll aus 3 anerkannten Zuchtrichtern bestehen; Innerhalb der Zuchtrichtergruppe entscheidet die Mehrheit.

Als Obmann einer Zuchtrichtergruppe kann nur ein Spezial-Zuchtrichter oder Formwertrichter tätig sein, der sich auf mehreren Zuchtschauen qualifiziert hat; er muss vom KIM-Verband anerkannter Lehrrichter sein, wenn Zuchtrichter-Anwartschaften durchgeführt werden. Er muss Spezial-Zuchtrichter sein, wenn auf internationalen Zuchtschauen (VDH/F.C.I.) Form- und Haarwert bewertet werden.

Sobald der Zuchtrichter oder die Zuchtrichtergruppe sich über den vorgestellten Hund ein abgeschlossenes Urteil gebildet hat, ist die Bewertung dem (der) Führer(in) bekannt zu geben. (Offenes Richten)

Die Zuchtschauleitung kann die Bewertung der Hunde nach Klassen und/oder Geschlecht in einem Sonderring öffentlich bekannt geben und besprechen.

Diese Zuchtrichterordnung wurde von der Hauptversammlung des Verbandes für Kleine Münsterländer e.V. am 15.03.2008 beschlossen und mit den Änderungen am 20.03.2010 und 22.03.2014 ergänzt. Sie tritt mit Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des KIM-Verbandes in Kraft.